

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Landschaft und Gewässer

Gewässernutzung

**Reguläre Auflagen, Hinweise und Bewilligungsdauer für Wasserentnahmen
aus öffentlichen Oberflächengewässern**

Entnahmen für Landwirtschaft, Industrie, Private (z.B. mit Pumpe, Druckfass; für Weiher etc.)

1. Die Bewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung ganz oder teilweise widerrufen werden, sofern öffentliche Interessen dies verlangen oder wenn nachfolgende Auflagen missachtet werden.
2. Mobile Pumpen dürfen nur in der Zeit, in welcher die Kulturen bewässert werden müssen, am Gewässer stationiert sein.
3. Leitungen dürfen nicht über längere Strecken im Gewässer oder im Uferbereich verlegt werden.
4. Durch die Wasserentnahmen dürfen keine Gehölze (Ufervegetation, Wald) beschädigt werden.
5. Für die Wasserentnahmen dürfen keine Staubretter oder dergleichen installiert werden.
6. Zum Schutz von Jungfischen und Kleintieren ist der Saugkopf mit einem Seiher zu versehen, welcher eine Maschenweite/Lochdurchmesser von höchstens 0,5 cm aufweist. Die Entnahmeeinrichtung muss zusätzlich in der Mitte eines grobmaschigen Entnahmekorbs/Kiste (Durchmesser mindestens 60 cm, Löcher/Schlitze kleiner 2 cm) platziert werden. Grundsätzlich soll der Entnahmekorb nicht auf der Gewässersohle aufliegen.
7. Die Lärmbestimmungen der Gemeinde sind zu beachten. Die Pumpen müssen u.a. bezüglich Schalldämmung dem Stand der Technik Rechnung tragen, unabhängig davon ob elektrisch oder fossil betrieben; zudem dürfen keine übermässigen Lichtemissionen entstehen.
8. Die Benutzung der Ufer- und Flurwege durch den Velo- und Fussverkehr sowie weitere Nutzende muss trotz der Wasserentnahme jederzeit ungehindert möglich sein.
9. Innerhalb von Naturschutzzonen dürfen keine Anlagen (wie Schläuche oder Leitungen u.dgl.) installiert werden.
10. Die Abteilung Landschaft und Gewässer behält sich das Recht vor, bei weiteren Entnahmegesuchen im Einzugsgebiet des Gewässers, Entnahmemengen und Entnahmezeiten bestehender Bewilligungen so anzupassen, dass weiteren Entnahmegesuchen entsprochen werden kann.
11. Die Abteilung Landschaft und Gewässer behält sich das Recht vor, die Wasserentnahmen bei kritischen Abfluss- und/oder Temperaturverhältnissen im Einzugsgebiet des Gewässers kurzfristig einzuschränken bzw. zu verbieten.
12. Die Bewilligungsnehmenden haften für allen dem Kanton oder Dritten aus Bau, Bestand oder Betrieb der bewilligten Nutzungen und Anlagen entstehenden Schaden. Sie haben den Kanton für allfällig gegen ihn erhobene Ansprüche in vollem Umfang schadlos zu halten.
13. Allfällige Anpassungsarbeiten am öffentlichen Gewässer sind gemäss den Weisungen der Abteilung Landschaft und Gewässer vorzunehmen.
14. Bei Änderungen des Gewässers haben die Bewilligungsnehmenden die bewilligten Nutzungen und Anlagen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.

15. Mit Erlöschen der Bewilligung sind die Nutzungen einzustellen und die baulichen Anlagen auf Kosten der Bewilligungsnehmenden zu beseitigen respektive der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.
16. Allfällige Rechte Dritter bleiben vorbehalten. Die Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter ist von den Bewilligungsnehmenden direkt zu regeln.

Zusätzliche Auflagen und Hinweise bei Entnahmen zum Betreiben einer **Durchlaufkühlung** oder einer **Wärmepumpe**

17. Die Rückleitung des **erwärmten** / **abgekühlten** Wassers in das Gewässer muss kontinuierlich erfolgen.
18. Die Rückgabeeinrichtung muss so konstruiert sein und unterhalten werden, dass es zu einer raschen Durchmischung von **Kühlwasser (erwärmtes Wasser)** / **abgekühltem Wasser** und Bachwasser kommt.
19. Die **Durchlaufkühlung** / **Wärmepumpe** mit Ammoniak als Trägermedium darf grundsätzlich nur mit einem indirekten System mit Zwischenkreislauf betrieben werden. Bei grossen Oberflächengewässern können Ammoniak-Anlagen ohne Zwischenkreislauf zugelassen werden. Im Bewilligungsverfahren muss: 1. eine Begründung des Verzichts auf einen Zwischenkreislauf geliefert werden 2. eine Risikoabschätzung erfolgen und 3. aufgezeigt werden welche Massnahmen zur Vermeidung nachteiliger Einwirkungen auf das Gewässer ergriffen werden (Havariekonzept).
20. Die Vorschriften zum Betrieb von Anlagen mit Wärme- oder Kälte-trägermedien und deren Zulässigkeit richten sich nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vom 18. Mai 2005.
21. Die **Durchlaufkühlung** / **Wärmepumpe** muss den Anforderungen von Anhang 3.3, Ziffern 1 und 21 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 entsprechen. **Inbesondere darf die Temperatur des eingeleiteten Kühlwassers 30 °C nicht übersteigen. Die Aufwärmung des Gewässers darf gegenüber dem möglichst unbeeinflussten Zustand höchstens 3 °C (in Gewässerabschnitten der Forellenregion 1.5 °C) betragen. Dabei darf die Wassertemperatur des Gewässers 25 °C nicht übersteigen.**
22. Die Bewilligungsnehmenden sorgen für einen sicheren Betrieb:
- durch eine fachgerechte Konstruktion der Anlage,
 - durch bauliche und apparative Vorrichtungen,
 - durch ausreichende Wartung und Revision der Anlage,
 - durch Sicherung der Anlage gegen die Benützung durch Unbefugte.
23. Die Bewilligungsnehmenden treffen Schutzmassnahmen, die es ermöglichen:
- Austritte (Flüssigkeiten oder Gase) zu verhindern,
 - Austritte leicht zu erkennen,
 - Austritte zurückzuhalten.

Bewilligungsdauer

Die maximale Bewilligungsdauer für Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern beträgt 20 Jahre (gemäss § 4 der Wassernutzungsverordnung, WnV). Gemäss aktueller Praxis werden Bewilligungen üblicherweise für die folgende Dauer erteilt:

	Fluss	Bach
Brauchwasser (Landwirtschaft, Industrie, Private etc.)	10 Jahre	5 Jahre
Wärmepumpe, Kühlanlage u.dgl.	20 Jahre	10 Jahre
Fischzucht, Fischweiher, Gartenweiher etc.	10 Jahre	10 Jahre
Naturschutzweiher	20 Jahre	20 Jahre
Wasserrad ohne kommerzielle Nutzung	20 Jahre	20 Jahre